



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschlussvorlage</b>  <i>öffentlich</i>	<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-454/2008/2</b>												
	<b>Aktenzeichen:</b> Datum:                      10.11.2011 Einreicher:                Bürgermeisterin Verfasser:                 Stadtwerke												
<b>Betreff:</b>  <b>2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von          Trinkwasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig (Anhalt) -          Trinkwasserversorgungsgebührensatzung - TWVGS -</b>													
<b>Beratungsfolge</b>	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
	Mitglieder		Abstimmungsergebnis										
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.								
17.11.2011      Betriebsausschuss der Stadtwerke 08.12.2011      Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<table border="1"> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>												

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung im Betriebsausschuss die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig (Anhalt) – Trinkwasserversorgungsgebührensatzung –TWVGS –.  
 Die Änderung tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

**Beschlussbegründung:**

Da wirksam werdende Abgaben-, z. Bsp. Wasserentnahmeentgelte, oder sonstige die Erzeugung, die Verteilung, die Entnahme oder den Verbrauch von Wasser belastende Steuern, die in ihrer jeweiligen Höhe den Gebührensätzen hinzugerechnet werden, in der bisherigen Satzung nicht enthalten sind, macht sich eine Ergänzung dieser Satzung erforderlich, da absehbar ist, dass in Zukunft solche Abgaben oder Steuern wirksam werden können.

Durch Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 25. Oktober 2011 wurde bekannt, dass das Kabinett an diesem Tag in erster Lesung den Entwurf einer Verordnung zur Erhebung eines Wasserentnahmeentgeldes beschlossen hat. Die Verordnung soll Anfang kommenden Jahres in Kraft treten.

Aus momentaner Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die Verordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern des Landes Sachsen-Anhalt (Wasserentnahmeentgeltverordnung des Landes Sachsen-Anhalt – WasEE-VO LSA) im Dezember 2011 durch den Landtag beschlossen wird, so dass die Verordnung, wie vom Kabinett beabsichtigt, Anfang kommenden Jahres in Kraft treten wird.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 09.11.2011) sieht der Entwurf der Verordnung im § 3 (2) für die Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung einen Entgeltsatz in Höhe von 0,04 Euro pro Kubikmeter vor.

Da das Wasserentnahmeentgelt bisher nicht berücksichtigt ist, muss - bei Beschlussfassung der Verordnung zur Erhebung eines Wasserentnahmeentgeldes, der durch den Landtag beschlossene Entgeltsatz, zuzüglich zu der entsprechend der Kalkulation für die Jahre 2012 bis 2014 beschlossenen Gebühr (3,50 €/m<sup>3</sup>, zzgl. USt) erhoben werden, um keine Fehlbeträge entstehen zu lassen, da das Wasserentnahmeentgelt durch die Festsetzungsbehörde eingezogen wird.

Um, bei Beschluss des Landtages diese Erhöhung durchsetzen zu können, ist die Änderung der Trinkwasserversorgungsgebührensatzung erforderlich.

Die eingearbeiteten Ergänzungen gegenüber der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig (Anhalt) – Trinkwasserversorgungsgebührensatzung – TWVGS – sind durch **Fettschrift** hervorgehoben.

**Finanzielle Auswirkungen:****JA: X****NEIN:**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

2. Änderungssatzung der Trinkwasserversorgungsgebührensatzung – TWVGS -